

Günter Virt

## Epikie — ein dynamisches Prinzip der Gerechtigkeit

*Die Anpassung und Weiterentwicklung der Gesetze, das Mitverstehen des Mitmenschen in der konkreten Situation, das Bemühen um die „größere“ Gerechtigkeit, unabhängig vom Gesetz — alle diese mit Epikie zum Ausdruck gebrachten Erfordernisse für ein sittliches Leben des einzelnen und der menschlichen Gesellschaft werden gerade in der heute oft schwierigen Situation in Kirche und Staat zunehmend bedeutsam. Der Mensch soll ja einerseits das Allgemeine anerkennen und ernstnehmen, andererseits aber doch zu letzter Eigenständigkeit und Freiheit kommen. Die Einübung und Verwirklichung der Tugend der Epikie kann zudem dazu beitragen, die notwendige Anpassung auch des kirchlichen Rechts zu gewährleisten.*

„Epikie ist die Berichtigung des Gesetzes da, wo es infolge seiner generellen Fassung lückenhaft ist.“ (Aristoteles, Nikomachische Ethik V, 14)

„Epikie ist gleichsam die höhere Regel der menschlichen Handlungen.“ (Thomas v. Aquin, Summa Theologiae II-II, 120, 2 c)

Die Spannung zwischen Gesetz und gelebter Überzeugung

Gesetze, Vorschriften und Weisungen in Kirche und Staat sind unübersehbar geworden und nehmen ständig zu. In diesem Dickicht können sich nur mehr wenige Fachleute orientieren. Das einzelne Gewissen ist sowohl durch die Unübersichtlichkeit als auch durch die vielfältigen Lasten der Gesetze nur zu oft überfordert. Ähnlich wie im rechtlichen läßt sich auch im sittlichen Bereich die gleiche Problematik feststellen, zumal eine intensive Wechselwirkung zwischen diesen beiden Dimensionen besteht. Diese Schwierigkeiten finden sich in zugespitzter Weise in der Kirche wieder. Das Spannungsfeld zwischen kirchenrechtlichen und sittlichen Weisungen des Lehramtes und der faktisch gelebten Überzeugung vieler Christen wird größer. Der Umgang mit Gesetzen und Normen ist nicht nur eine Frage der Pastoral, sondern fundamentaler noch eine der Ethik.

Wie kann der nicht spezialisierte „Laie“, der von einem ehrlichen Ethos der Gerechtigkeit motiviert ist, da das Rechte finden? Das Problem ist sehr alt. Es lohnt sich, in einem ersten Schritt den Wandlungen des Verständnisses jener Tugend nachzugehen, mit Hilfe derer die abendländische Tradition eine Lösung suchte<sup>1</sup>, und in

<sup>1</sup> Vgl. dazu die im Druck befindliche Arbeit des Autors: G. Virt, Epikie. Eine historisch systematische Untersuchung zu Aristoteles, Thomas von Aquin und F. Suarez, Tübinger Theolog. Studien, Band 22, Matthias Grünewald Verlag, Mainz.

einem zweiten Schritt daraus dann die Konsequenzen für die heutige Situation zu ziehen.

1. Wandlungen im  
Epikie-Verständnis —  
Die „Leidens-  
geschichte“ einer  
Tugend

Generelle Norm  
und Einzelfall

Verzicht auf  
Durchsetzung  
ererbter Rechte

Wenn man, ausgehend vom alltäglichen Sprachgebrauch, seit Aristoteles Gerechtigkeit zunächst einmal als eine Orientierung des Handelns am Gesetz versteht, dann stellt sich unausweichlich die Frage ein, woher es denn kommt, daß Menschen sich wohl an Gesetze halten und dennoch ungerecht werden können, wie auch umgekehrt, daß Menschen gegen die Normen handeln und sich dennoch als durchaus gerecht erweisen können. Besteht doch die Problematik jeder konkreten Normformulierung gerade darin, daß sie wohl typische Handlungskonstellationen regeln muß, nie aber alle Situationen, die das Leben nun einmal mit sich bringt, berücksichtigen kann. Die Grenze solcher Normformulierungen liegt in ihrem generellen Charakter. Normen gelten im allgemeinen (*epi to poly*), wie Aristoteles mehrfach wiederholt. Sie können nie so genau formuliert sein, daß sie nicht in bestimmten Fällen noch genauer formuliert werden müßten. Doch, wer soll die generelle Norm verbessern? Woher stammt die Legitimation dazu?

Aristoteles greift zur Beantwortung dieser Frage auf eines der ältesten Worte unserer abendländischen Kultur für die Bezeichnung des Ethischen zurück: Das Eigenschaftswort *epieikes* bezeichnet schon bei Homer eine Haltung, die sich an der anerkannten Sitte orientiert, und findet sich von da ab in fast allen großen Werken griechischer Denker und Redner. In diesem Begriff spiegeln sich alle Wandlungen des griechischen Ethos, das ein Ethos der Freiheit und des Maßes zugleich war, wieder. In den Parteienstreitigkeiten, in denen die Ordnung zu zerbrechen drohte, eine Situation, die immer wieder zur Regierungsform des Tyrannis führte, dürften es die Weisen von Delphi gewesen sein, die unter Hinweis auf „Epikie“ alle Beteiligten dazu mahnten, auf die radikale Durchsetzung der eigenen ererbten Rechte zu verzichten, und anderen Rechte einzuräumen, die sie bislang nicht hatten. Klängen doch gerade im Wort *epieikes* die Momente des Augenmaßes und der Großzügigkeit an. Die Geburtsstunde der ersten Demokratie der Welt hängt also eng mit dem Begriff der Epikie zusammen. Die Athener bezeichneten sich als „*epieikes*“ schlechthin, also als „recht-schaffen“.

Politisch motivierte Mißbräuche mit der Epikie aber führten dazu, daß bestimmte Kreise diese Tugend zu einer

Sittliche  
Optimierung  
unabhängig vom  
Gesetz

Die Synthese des  
Thomas von Aquin:  
Anpassung, Abwägen,  
Person-Gerechtigkeit

Instanz außerhalb des Rechtes, ja sogar gegen das Recht pervertierten. Solche Verwirrungen machten eine grundsätzliche Reflexion auf das Verhältnis von allgemeiner Gesetzesnorm und besonderer Handlungssituation nötig.

Plato löste das Problem dadurch, daß nur ein weiser Philosophenkönig die Gerechtigkeit für den Einzelfall schaffen durfte und mußte. Für Aristoteles<sup>2</sup> hingegen sollte jeder freie Bürger — sittlicher Erkenntnis fähig und selbst potentieller Gesetzgeber — imstande sein, in der Situation unabhängig von der allgemeinen Gesetzesnorm bessere Gerechtigkeit zu schaffen, d. h. dem Mitmenschen in seiner konkreten Lage gerecht zu werden, wo dies nötig ist. Die Tugend der Epikie besteht auch für Aristoteles in der Berichtigung des Gesetzes da, wo es infolge seiner allgemeinen Fassung lückenhaft ist. Der Hinweis, daß der Gesetzgeber, selbst wenn er anwesend wäre, diese Berichtigung in der konkreten Situation vornehmen würde, ist bei ihm allerdings keine Bedingung, sondern eine Bekräftigung dieser Aussage. Epikie ist keine Instanz außerhalb der Gerechtigkeit, sondern selbst eine Form der Gerechtigkeit, und zwar die bessere Gerechtigkeit. Die Pointe besteht nicht in einem Handeln *gegen* das Gesetz, sondern in der sittlichen Optimierung des gerechten Handelns *unabhängig* vom Gesetz.

Die Leistung der praktischen Vernunft, die den Menschen dazu befähigt, nennt Aristoteles *syngnome*, die das Mitverstehen des Mitmenschen in der Situation bedeutet. Mit dem Untergang der athenischen Demokratie fielen die gesellschaftlichen Grundlagen dieser Epikie-Konzeption des Aristoteles aber dahin. Es gab keine freien Bürger mehr, die ihre Gesetzgebung selbst verantworteten, sondern nur mehr einen Freien, den Herrscher. Die Epikie wurde zu einer Tugend bloß dieses Herrschers. In den Fürstenspiegeln wurde sie auf den rechtsfremden Aspekt der Milde reduziert und degenerierte zu einer Haltung der Herablassung von oben.

Erst Albert der Große griff wieder auf die Vollgestalt der Tugend der Epikie des Aristoteles zurück, und sein Schüler Thomas v. Aquin<sup>3</sup> integrierte in das präzise systematische Konzept des Aristoteles durch die Gleichsetzung von Epikie und dem lateinischen Begriff „*aequitas*“ christliches und römisch-rechtliches Traditionsgut. Mit Aristoteles erblickte Thomas in der Epikie das dynamische Prinzip der Gerechtigkeit für Anpassung und

<sup>2</sup> Vgl. *Aristoteles*, Nikomachische Ethik, 5. Buch, Kapitel 14.

<sup>3</sup> *Thomas v. Aquin*, *Summa Theologiae* II-II, 120 und eine Menge — vor allem in den Bibelkommentaren — verstreute Hinweise auf *aequitas* und Epikie.

Weiterentwicklung der Gesetze. Von der Rechtspragmatik der Römer übernimmt der Aquinate die Methode des Abwägens (aequitas als Waagegerechtigkeit) zur Verfeinerung der Gerechtigkeit; doch das entscheidende Plus bei Thomas liegt in der christlichen Perspektive der Person-Gerechtigkeit. Letztlich kann nur Gott selbst dem Menschen als Person ganz und gar gerecht werden. Aber der Mensch nimmt als Gottes Ebenbild in analoger Weise an der aequitas Gottes und der Epikie Christi (2 Kor 10,1) teil. Epikie bedeutet für Thomas den Rückgriff auf die höheren naturgesetzlichen Regeln menschlicher Handlungen und die Interpretation der besonderen Handlungssituation in ihrem Licht, unabhängig vom Gesetz.

Die spekulative Begründung, die Methode zur Findung konkreter sittlicher Urteile und das christliche Motiv zunehmender Personalisierung menschlichen Lebens wurden von Thomas in seiner Epikielehre zu einer Synthese geformt, die es vor ihm und auch nach ihm nicht mehr gab. Denn vielerlei Ursachen führten sehr bald nach dem Tod des Aquinaten zum Zerfall und zur Entartung seiner großartigen Synthese. Im Zusammenhang mit den Konflikten zwischen staatlicher und päpstlicher Autorität, vollends aber im abendländischen Schisma, dessen vertrauenszerstörender Effekt gar nicht überschätzt werden kann, wurde die Epikie als politisches Instrument mißbraucht, und zwar in folgender Weise: Unter den verschiedenen Vorschlägen zur Überwindung des Schismas gewann der des Konzils immer mehr an Boden. Aber wer sollte das Konzil einberufen? Der Legitimität des Konzils standen die gesetzlichen Bestimmungen entgegen, nach denen nur der Papst selbst gültig die allgemeine Kirchenversammlung einberufen konnte. In diesem Kontext wurde die Epikie zum Schlachtruf der Konziliaristen. Von da ab bekam man in der Kirche Angst vor dieser Tugend und versuchte, sie möglichst einzuengen.

Diese Angst ist auch im Domestizierungsversuch der Epikie durch Franz Suarez (gest. 1617) spürbar, dessen Epikiekonzeption für die Folgezeit bis auf den heutigen Tag bestimmend wurde. Dieser spanische Spätscholastiker war Berater und Günstling Philips II. und später Philips III. Da er von den Interessen im Zusammenhang mit dem Aufbau des ersten neuzeitlichen Staatsapparates durchdrungen war, gewann bei ihm die Rechtssicherheit als sittliche Rechtsidee Oberhand über die Gerechtigkeit. Bei diesem Jesuitentheologen an der Schwelle zur Neuzeit

Domestizierung der  
Epikie als bloße  
Interpretationskunst

zeichnet sich aber durchaus auch bereits neuzeitliches Freiheitsethos ab. In der Spannung dieser beiden Interessen ist auch seine Epikielehre zu interpretieren.

Franz Suarez zerstörte die Eigenständigkeit der Epikie dadurch, daß er die Momente dieser Tugend auf verschiedene andere Haltungen, vorwiegend aber auf den Gehorsam aufteilte. Aus der Tugend der Epikie wurde bei ihm eine Interpretationskunst für Juristen. Die Pointe der Epikie als eines Handelns *unabhängig* vom Gesetz wird bei Franz Suarez unversehens eingeschränkt auf ein Handeln *gegen* das Gesetz. Der Theoretiker der perfekten Verwaltung versucht das Unfaßbare dingfest zu machen und die Epikie durch möglichst taxative Aufzählung der Fallgruppen einzuengen<sup>4</sup>: Epikie ist geboten, wenn die Befolgung eines Gesetzes zu unsittlichen Konsequenzen führen würde. Epikie ist erlaubt, wenn die Gesetzesbefolgung unzumutbar Schweres vom Untertan verlangen würde, und schließlich, wenn der Gesetzgeber für diesen Fall nicht verpflichten wollte, was eindeutig aus den normalerweise zu erkennenden Intentionen des Gesetzgebers nachweisbar sein muß. Die Momente der Zivilcourage und der Großzügigkeit, die für das griechische Epikiedenken charakteristisch waren und bei Thomas personal vertieft wurden, fallen seither aus und verschwinden in der „Interpretationstechnik“.

Ein Blick in die moraltheologischen Handbücher des 19. u. 20. Jahrhunderts genügt, um festzustellen, daß diese Form von Epikie keinerlei Bedeutung mehr hatte. Lächerliche, meist im Zusammenhang mit liturgischen Vorschriften stehende Fälle oder ganz besonderen Heroismus erfordernde Ausnahmefälle, die alle paar hundert Jahre vielleicht einmal vorkommen, werden dort nunmehr kolportiert<sup>5</sup>. In der engen Verflechtung zwischen Moraltheologie und Kirchenrecht ging der genuin ethische Aspekt der Epikie völlig unter. Trotz einiger Erinnerungsversuche seit dem 2. Weltkrieg spielte die Epikie kaum eine Rolle. Viele, aber nicht alle Momente der klassischen sittlichen Tugend der Epikie, wie wir sie bei Aristoteles und Thomas kennengelernt haben, finden sich neuerdings wieder in der modernen Diskussion um die Begründung sittlicher Normen.

<sup>4</sup> Vgl. Franz Suarez, Tractatus de legibus ac Deo legislatore, Buch 6, Kapitel 2—3.

<sup>5</sup> Vgl. z. B. J. Schwane, Allgemeine Moraltheologie, Freiburg 1885, 89 f. „So kann in einzelnen dringenden Fällen das Gebot der Nüchternheit vor der Hl. Communion kraft der Epikie als aufgehoben betrachtet werden; wie wenn ein alleinstehender Pfarrer bei der zweiten Hl. Messe am Weihnachtstage aus Versehen statt Wein Wasser genommen, und nun nicht nur diese zweite Hl. Messe infolge eines göttlichen Gebotes vervollständigen müßte, sondern auch die dritte Hl. Messe lesen dürfte, wenn diese das Hochamt wäre.“

## Lächerliche Ausnahmefälle

## 2. Konsequenzen für die heutige Situation

### Gerechtigkeit als sittliche Grundidee des Rechtes

### Rechtswitz in der Kirche: Dienst am Heil aller Menschen

Die Bewußtmachung der Vollgestalt der Tugend der Epikie könnte für die heute oft schwierigen Situationen in Kirche und Staat hilfreich sein. Je komplizierter und vielfältiger Gesetze und Verordnungen werden und je unüberschaubarer die Lebensumstände, desto dringlicher erscheint diese Haltung. Karl Rahner<sup>6</sup> forderte kürzlich die Einübung in eine „namenlose Tugend“, die die theoretische Rationalität (also das Allgemeine) ernstnimmt und doch eine letzte Eigenständigkeit und Unableitbarkeit der Freiheit und der Praxis (also des Besonderen) anerkennt. Manches von dem, was Rahner in diesem Zusammenhang fordert, weist in die Richtung dessen, was in der großen Tradition Epikie hieß. Sie ist ja die Tugend für den Einzelfall, für die Konkretion und ständige Verbesserung der Gerechtigkeit in der Verantwortung des Einzelnen, die durch nichts ersetzt werden kann. Ohne diese Tugend ist auf die Dauer großer Schaden nicht nur für den Einzelnen zu befürchten. Der Gemeinschaftsbezug und damit im weitesten Sinn die politische Dimension dieser Tugend ist nicht zu leugnen. Die Epikie war nicht nur eine geistige Grundlage der ersten Demokratie des Abendlandes, sie könnte es auch heute noch sein. Politik *aus* Epikie aber darf nie und nimmer entarten zu einer Politik *mit* der Epikie. Die Lehre der Geschichte ist zu deutlich. Die Angst vor dieser Tugend, die sich aus deren Mißbrauch erklärt, ist nur zu verständlich.

Epikie setzt voraus, daß die sittliche Grundidee des Rechtes die Gerechtigkeit bleibt, die nicht der Rechtssicherheit geopfert werden darf. Mag möglichst genaue Kontrolle im Dienst der Rechtssicherheit für das staatliche Recht auch notwendig sein, das kirchliche Recht kann sich letztlich nicht am staatlichen orientieren, wenn es um die Frage der existenziellen Konkretisierung geht.

In Notfällen, auch in solchen, in denen das Scheitern einer christlichen Lebensform durch Schuld verursacht wurde, kann das Kirchenrecht keinen Rechtsbeistand leisten, ohne seine im Evangelium verwurzelte Klarheit zu kompromittieren<sup>7</sup>. Der an der Vollform christlicher Lebensmöglichkeiten gescheiterte christliche Gläubige muß

<sup>6</sup> Vgl. Karl Rahner, Die Spannung austragen zwischen Leben und Denken. Plädoyer für eine namenlose Tugend, in: K. Rahner — B. Welte (Hrsg.), Mut zur Tugend, Freiburg—Basel—Wien 1979, 17.

<sup>7</sup> Vgl. R. Potz, Die Geltung kirchenrechtlicher Normen. Prolegomena zu einer kritisch-hermeneutischen Theorie des Kirchenrechts, in: Kirche und Recht, Beihefte zum ÖAKR hrsg. v. M. Plöckel, Band 15, Wien 1978, bes. 66 f.; K. Demmer, Die Dispens von der Lebenswahl, Rechtstheologische und moraltheologische Erwägungen, in: Gregorianum 61 (1980) 207—251; ders., Das Verhältnis von Recht und Moral im Licht kirchlicher Dispenstraxis; ebd. 56 (1975) 681—731; H. Schürmann, Die neubundliche Begründung von Ordnung und Recht in der Kirche, in: ThQ 152 (1972) 303—316.

auf die Beistandsfunktion des Rechtes daher verzichten, darf aber durch das Kirchenrecht wohl nicht aus den Grundvollzügen der Kirche hinausgedrängt werden. Lückenlose Kontrolle, unter deren Räder der Einzelne in seiner besonderen Situation dann gerät, kann nicht der Sinn der Kirchenordnung sein. Nicht möglichst umfassende Sozialkontrolle kann der Rechtszweck in der geistlichen Gemeinschaft der Kirche sein, sondern der Dienst am Heil aller Menschen, auch der Sünder. Für die konkreten Einzelsituationen mit ihren außergewöhnlichen Umständen sind daher nicht bloß sogen. „pastorale“ Lösungen zu suchen, die sich der sittlichen Reflexion entziehen. Dies ergäbe eine doppelte Moral, eine offizielle kirchenamtliche und eine pastoral unreflektierte. Es ist vielmehr das sittliche Optimum für die konkrete Situation zu suchen, und zwar unabhängig vom Gesetz, auch vom Kirchengesetz, wo dieses wegen seines generellen Charakters nicht hinträgt. Dies sollte für eine Gemeinschaft, in deren Tradition es einen hl. Thomas gegeben hat, eigentlich selbstverständlich sein. Mit der Häufung außerordentlich gelagerter Notfälle für ein Kirchenrecht zu argumentieren, das dem Evangelium nicht entspricht (beispielsweise also die kirchenrechtliche Möglichkeit einer sakramentalen Zweitehe zu fordern, ohne daß dies auch theologisch hinreichend begründet würde), hieße mit der Epikie Politik treiben. Politik ist mit dieser Tugend der Epikie jedenfalls keine zu machen. Das Unabsehbare der inneren und äußeren Umstände des Handelns, dem nur die Epikie in ihrer klassischen Vollgestalt gerecht wird, läßt sich durch keine Politik, aber auch durch kein Kirchengesetz einfangen.

**Johann Weber**

**Cura animarum —  
suprema lex**

*Im folgenden Beitrag nimmt Bischof Weber Stellung zu einigen bedenklichen Entwicklungen in der Kirche und warnt vor falschen Alternativen; vor allem aber setzt er einige Akzente, die in anderen Beiträgen dieses Heftes weniger deutlich ausgesprochen werden.* red

In der Themensetzung dieses vorliegenden Heftes geht es um menschenfreundliche Pastoral und Kirchenrecht. Eine solche Gegenüberstellung könnte sofort einige Mechanismen einrasten lassen: Da muß wohl ein Gegensatz sein zwischen „menschenfreundlich“ und „Recht“. Und außerdem: Wenn es eine „menschenfreundliche“ Pastoral